

Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg in der überarbeiteten Fassung vom 24.06.2021

**Aufgrund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung erlässt das
Presbyterium der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg folgende Satzung:**

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg bekennt sich zu Jesus Christus, dem menschengewordenen Worte Gottes auf Erden, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes aufgefahrenen Herrn.

Sie verpflichtet sich, in seinem Sinne für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten im Gebet, im Glauben und Handeln, und die Gemeinde im Sinne Jesu aufzubauen und sich mit allen Gaben und Kräften dort einzusetzen, wo Gottes umfassender Frieden an Menschen und Natur bedroht wird.

In seinen Dienst ist das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg mit all seinen Planungen, Entscheidungen und Handlungen gestellt.

Wir bitten um seinen Geist für unsere Gemeinde, für unser Hoffen, Denken und Tun.

§ 1 – Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für alle Arbeitsbereiche, beschließt die Dienstanweisungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Grundsätze für die dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Ausschüsse (Fachausschüsse). Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

§ 2 – Bildung von Ausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Koordinierungs- und Verwaltungsausschuss
2. Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene
3. Öffentlichkeitsausschuss
4. Bauausschuss
5. Diakonieausschuss
6. Kindertagesstättenausschuss
7. Jugendausschuss
8. Finanzausschuss

(2) Das Presbyterium kann darüber hinaus Projektausschüsse bilden. Bei der Bildung eines Projektausschusses wird festgelegt, ob dieser seine Arbeitsergebnisse dem Presbyterium oder einem der in Abs. 1 genannten Ausschüsse unterbreiten soll. 2

§ 3 – Zusammensetzung und Amtsdauer der Ausschüsse

(1) Dem Koordinierungsausschuss gehören die bzw. der Presbyteriumsversitzende, die bzw. der stellvertretende Presbyteriumsversitzende und die Vorsitzenden der übrigen in § 2 Abs. 1 genannten ständigen Ausschüsse an. Im Verhinderungsfall werden letztere von der bzw. dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vertreten.

(2) In die übrigen Ausschüsse beruft das Presbyterium für jeweils eine Wahlperiode als stimmberechtigte Mitglieder

1. Presbyterinnen und Presbyter gemäß Art. 44 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 Kirchenordnung,
2. Pfarrerin und Pfarrer,
3. weitere sachkundige Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, die die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 der Kirchenordnung erfüllen,
4. beruflich Mitarbeitende gem. Art. 66 der Kirchenordnung, sofern diese Satzung nicht lediglich eine beratende Funktion vorsieht.

(3) In die Ausschüsse beruft das Presbyterium für jeweils eine Wahlperiode als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

1. weitere Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehört,
2. beruflich Mitarbeitende gem. Art. 66 der Kirchenordnung, sofern diese Satzung lediglich eine beratende Funktion vorsieht.

(4) Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

(5) Einem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören.

(6) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

(7) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Art. 19 Abs. 1 der Kirchenordnung

1. für die Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden aus dem Presbyterium,
2. für die sonstigen sachkundigen Gemeindeglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde,
3. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
4. für sonstige beratende Ausschussmitglieder durch Beschluss des Presbyteriums.

(8) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse die Art. 43 Absätze 2 und 3 und 44 Absatz 3 der Kirchenordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 – Die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind zugleich Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Koordinierungs- und Verwaltungsausschusses.

(2) Das Presbyterium wählt in der Regel aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der übrigen in § 2 Abs. 1 genannten ständigen Ausschüsse. 3

- (3) Der stellvertretende Vorsitz wird vom Presbyterium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses bestimmt.
- (4) Presbyterinnen oder Presbyter, die Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines ständigen Ausschusses sind, können sich in der Öffentlichkeit als Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister bezeichnen.
- (5) Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne von Art. 21 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung ist die/der Vorsitzende des Finanzausschusses.
- (6) Als stellvertretende Kirchmeisterin bzw. stellvertretenden Kirchmeister im Sinne von Art. 21 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung werden – mit Ausnahme der nach Art. 46 Abs. 1 Kirchenordnung gewählten Presbyterinnen bzw. Presbyter und der Pfarrerinnen und Pfarrer – die Ausschussvorsitzenden in der Reihenfolge des Abs. 2 bestimmt.
- (7) Für Projektausschüsse bestimmt das Presbyterium die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Sie bzw. er muss Mitglied des Presbyteriums sein.

§ 5 – Grundsätzliche Aufgaben der Ausschüsse; Zeichnungsberechtigung

- (1) Die Ausschüsse treffen alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen, die weder gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung dem Presbyterium vorbehalten noch als Geschäfte der laufenden Verwaltung einer/einem hauptamtlich Beschäftigten zugewiesen sind. Insbesondere erstellen sie für die gemeindliche Arbeit in ihrem Aufgabenbereich Konzepte, schreiben diese fort, bereiten die ihren Aufgabenbereich betreffenden Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums sowie die Grundsätze für die dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und üben die Fachaufsicht aus.
- (2) Sie bereiten die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschlussreif vor und entscheiden über die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, sowie über die Durchführung von Freizeiten.
- (3) Die Ausschüsse können sich bei allen Angelegenheiten der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen.
- (4) Die Ausschüsse machen über ihre Vorsitzenden dem Finanzausschuss spätestens im September des laufenden Jahres Etatvorschläge für den Haushalt des nächsten Jahres.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der für ihre Aufgabenbereiche im Haushalt bereitgestellten Mittel. Innerhalb eines Aufgabenbereichs sind Haushaltsstellen gegenseitig verrechenbar. In einer Anlage zum Haushaltsplan wird jeweils festgelegt, welcher Ausschuss für welche Haushaltspositionen zuständig ist.
- (6) Sachlich zeichnungsberechtigt sind:
 1. Die Ausschussvorsitzenden für ihre Zuständigkeitsbereiche
 2. Die hauptamtlich Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich und im Rahmen der für diesen Bereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6 – Verfahren der Fachausschüsse

- (1) Jedes Presbyteriumsmitglied kann beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen. 4

- (3) Über die Beratung der Ausschüsse werden Niederschriften angefertigt, die dem Presbyterium unverzüglich zuzuleiten sind.
- (4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses das geltende kirchliche Recht, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss nicht auszuführen und den Sachverhalt dem Ausschuss oder Presbyterium zur erneuten Beratung vorzulegen.
- (5) Im Übrigen gelten die Art. 23 - 27 der Kirchenordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 7 – Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 – Koordinierungs- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Koordinierungs- und Verwaltungsausschuss bereitet die Presbyteriumssitzungen und die Gemeindeversammlungen vor.
- (2) Er bereitet die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Arbeit der Ausschüsse und die Dienstanweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Beschlussfassung im Presbyterium vor.
- (3) In Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse berühren, kann der Koordinierungs- und Verwaltungsausschuss entweder die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ausschüssen regeln oder einstimmig in der Sache selbst entscheiden bzw. dem Presbyterium gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung –alternativ zu eventuellen Entscheidungsvorschlägen der Fachausschüsse – Entscheidungsvorschläge unterbreiten.
- (4) Der Koordinierungs- und Verwaltungsausschuss ist für die Belange des Gemeindebüros zuständig.
- (5) Der Koordinierungs- und Verwaltungsausschuss ist für Belange zuständig, die keinem Ausschuss zweifelsfrei zuzuordnen sind.

§ 9 – Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene

- (1) Der Ausschuss ist insbesondere für folgende Themenbereiche zuständig: Theologie, Gottesdienst, Kasualien, Seelsorge, Ökumene sowie der Beitrag der Gemeinde zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.
- (2) Der Ausschuss bereitet Entscheidungen zur allgemeinen Gestalt des Gottesdienstes beschlussreif vor.
- (3) Zu seinem Aufgabenbereich gehören die gottesdienstliche Kirchenmusik, die Orgeln und die weiteren gemeindeeigenen Instrumente sowie die Ausstattung der Gottesdiensträume.
- (4) Der Ausschuss nimmt die Fachaufsicht über die Kirchenmusik wahr.
- (5) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll dem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören.

§ 10 – Öffentlichkeitsausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen.
- (2) Er stellt sicher, dass die Öffentlichkeit durch analoge und digitale Publikationen (z.B. Gemeindebrief, Homepage, Aushänge in Schaukästen) umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird. 5

- (3) Er ist zuständig für Kultur-, Bildungs-, kirchenmusikalische und gemeinschaftsbildende Veranstaltungen.
- (4) Er ist zuständig für die Werbung und Betreuung der ehrenamtlich Tätigen und die Kontakte zu den neuzugezogenen, neu in die Kirchengemeinde eingetretenen und ausgetretenen Gemeindegliedern.
- (5) Der Öffentlichkeitsausschuss gibt Impulse für das Einwerben von Spenden und anderen Fördermitteln (Fundraising).
- (6) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll dem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören.

§ 11 – Bauausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinde.
- (2) Insbesondere entscheidet er über
 - 1. die Einholung von Angeboten
 - 2. die Durchführung von Bauarbeiten und Maßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
 - 3. die Abnahme von Bauten und Gewerken,
 - 4. die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, Geräte und der Außenanlagen,
 - 5. den Abschluss von Wartungsverträgen,
 - 6. die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, die keinem Fachausschuss zuzuordnen sind.
- (3) Die Küsterinnen bzw. Küster sollen dem Ausschuss angehören.

§ 12 – Diakonieausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. In den Verantwortungsbereich des Diakonieausschusses gehören insbesondere das Seniorennetzwerk, weitere Angebote für Seniorinnen und Senioren und die inklusive Arbeit.
- (2) Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und sozialer Angebote im Bereich der Kirchengemeinde.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über die Richtlinien
 - 1. für die Verwendung von Diakoniemitteln durch die Pfarrerinnen und Pfarrer
 - 2. für die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Einzelfall.
- (4) Die hauptamtliche Leitung des Seniorennetzwerkes soll dem Ausschuss angehören.

§ 13 – Kindertagesstättenausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten der Kirchengemeinde und sorgt für deren evangelisches Profil.
- (2) Der Ausschuss entscheidet zur Sicherung der personellen Ausstattung über den befristeten Einsatz von Vertretungskräften und befristete Veränderungen der Arbeitszeit der Kitamitarbeiterinnen und -mitarbeiter.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätten soll dem Ausschuss angehören. 6

§14 – Jugendausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und des kirchlichen Unterrichtes sowie der Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde und den Schulen.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Jugendliche bzw. junge Erwachsene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Es können auch Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Das Nähere regelt Artikel 32 Abs. 3 der Kirchenordnung.
- (4) Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.
- (5) Der Jugendprojektleiter / die Jugendprojektleiterin und ein Vertreter / eine Vertreterin des kreiskirchlichen Jugendreferates sollen dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.

§15 – Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.
- (2) Er stellt auf der Basis der ihm von den Ausschüssen unterbreiteten Etatsvorschläge den Haushaltsplanentwurf auf und überwacht den Vollzug und die Einhaltung des festgestellten Haushaltsplanes sowie die Aufstellung der Jahresrechnung.
- (4) Er entwickelt Grundsätze und Konzepte für die Nutzung (insbesondere auch die Vermietung) der gemeindeeigenen Räume.

§ 16 – Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
- (2) Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Gemeindegatsung vom 19. Mai 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.